

BVGer E-6323/2010 vom 30. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6323_2010

FR: TAF E-6323/2010 du 30 novembre 2010

IT: TAF E-6323/2010 del 30 novembre 2010

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit zu überprüfen (Art. 32-35a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1). Qualifiziert die Beschwerdeinstanz den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig, enthält sie sich einer materiellen Prüfung der Asylgründe und weist die Sache zu neuer Entscheidfindung an die Vorinstanz zurück.

E. 4

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG).

E. 5.1

Das BFM hielt zur Begründung seines Nichteintretensentscheids fest, die Beschwerdeführerin weise einen Treffer EURODAC auf. Gemäss diesem sei Italien für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Dieser Staat habe innert der festgelegten Frist nicht geantwortet, weshalb die Zuständigkeit gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. c der Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 [Dublin-II-VO] zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, auf Italien übergegangen sei. Der Beschwerdeführerin sei dazu das rechtliche Gehör gewährt worden. Ihr Einwand, sie könne nicht nach Italien zurückkehren, weil sie dort zur Prostitution gezwungen worden sei, könne an der Zuständigkeit Italiens nichts ändern. Zudem würden die italienischen Behörden Menschenhandel und Zwangsprostitution konsequent bekämpfen, gegen diese Vergehen vorgehen und den betroffenen Opfern Schutz gewähren.

E. 5.2

In der Beschwerdeschrift wird unter anderem ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe glaubhaft ausgeführt, in Italien Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel geworden zu sein und dort trotz Einschaltung der Polizei und Wohnortwechseln weiterhin von Verfolgung durch Kriminelle bedroht gewesen zu sein. Die pauschale Feststellung der Vorinstanz, in Italien würde Menschenhandel konsequent bekämpft und den Opfern Schutz gewährt, habe sich für die Beschwerdeführerin gerade nicht bewahrheitet. Sie habe sich von den italienischen Behörden allein gelassen gefühlt und zunehmend unter ängstlich-depressiven Störungen gelitten. Zwar habe sie in diesem Zusammenhang medizinische Versorgung erhalten; der Umstand, dass sie wieder in das Umfeld der Zwangsprostitution zurückkehren müsste und sie in der Vergangenheit trotz Wohnsitzwechsels ausfindig gemacht worden sei, führe bei ihr aber zu akuten Angstzuständen und schweren psychischen Problemen. Die Beschwerdeführerin habe zudem in der Zwischenzeit in der Schweiz einen Sohn geboren. Auf diese erheblich veränderte Situation - der Rückkehr an den Ort ihres Traumas mit einem Neugeborenen - gehe die Vorinstanz ebenso wenig ein wie auf die Frage des Kindeswohls des Neugeborenen im Fall einer Wegweisung nach Italien. Dieser Hintergrund hätte von der Vorinstanz jedenfalls verlangt, sich mit der Frage des Selbsteintritts aus humanitären Gründen gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO auseinanderzusetzen. Die pauschale vorinstanzliche Behauptung, Italien bekämpfe Menschenhandel und Zwangsprostitution, verletze ebenfalls die Begründungspflicht und damit den aus Art. 29-33 VwVG und Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) abgeleiteten Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung vom 21. Oktober 2010 führt das BFM aus, der Vorwurf der summarischen Begründung sei angesichts der Tatsache, dass es sich vorliegend um einen Nichteintretensentscheid handle, nicht begründet, da das Bundesamt gehalten sei, seine Verfügungen in diesen Fällen summarisch zu begründen, um sich nicht dem Vorwurf der

materiellen Argumentation auszusetzen. Italien verfüge über eine funktionierende Schutzinfrastruktur und ein Gesundheitssystem mit westlichem Standard. Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nun Mutter eines Kleinkindes sei, spreche nicht gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Italien.

E. 6.1

Im Asylverfahren gilt - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - der Untersuchungsgrundsatz, das heisst, die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG, vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Die Behörde hat ihren Entscheid zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Anforderungen an die Begründungspflicht sind unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie der Interessen des Betroffenen festzulegen. Die Begründung eines Entscheides muss jedenfalls so abgefasst sein, dass ihn die Betroffenen gegebenenfalls sachgerecht anfechten können und die Rechtsmittelinstanz in der Lage ist, die Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheids zu überprüfen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Betroffenen sowie die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Wichtigstes Messkriterium für die erforderliche Begründungsdichte bildet die Eingriffsschwere: Je einschneidender eine behördliche Anordnung in die Rechtsgüter der betroffenen Person eingreift, um so mehr bedarf es eine einlässliche Begründung; dies ist insbesondere bei ausländerrechtlichen Fernhaltungsmassnahmen zu beachten (vgl. Lorenz Kneubühler in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, Rz. 4-6, 10 zu Art. 35 VwVG).

E. 6.2.1

Gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO kann jeder Mitgliedstaat der Dubliner-Übereinkunft - in Ausübung des so genannten Selbsteintrittsrechts - einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinn der Dublin-II-VO und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen. Gegebenenfalls unterrichtet er den zuvor zuständigen Mitgliedstaat, den Mitgliedstaat, der ein Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates durchführt, oder den Mitgliedstaat, an den ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch gerichtet wurde.

E. 6.2.2

Das BFM geht, wie den vorinstanzlichen Akten zu entnehmen ist, davon aus, dass die Beschwerdeführerin in Italien Opfer von Zwangsprostitution, allenfalls auch Menschenhandel geworden ist. Einer Notiz (vgl. Aktenstück A7/1) und einem zu den Akten genommenen Ausdruck eines amtsinternen E-Mail-Wechsels (vgl. A9/2) ist zu entnehmen, dass die zuständigen Sachbearbeiterinnen anregen, im vorliegenden Asylverfahren einen Selbsteintritt der Schweiz zu prüfen respektive von der Anwendung des Dubliner-Abkommens abzusehen.

E. 6.2.3

Der angefochtenen Verfügung ist nicht zu entnehmen, dass die Ausübung des Selbsteintrittsrechts durch die Schweiz mit Bezug auf die individuelle Situation der Beschwerdeführerin formal oder sinngemäss geprüft worden ist. Diese Prüfung wurde auch in der Vernehmlassung nicht nachgeholt, obwohl die Unterlassung in der Beschwerde

unmissverständlich gerügt worden war. Einleitend stellt das BFM fest, dass die Begründung summarisch sein müsse, da die Vorinstanz sich sonst vorwerfen lassen müsse, materiell zu argumentieren. Das BFM erkennt dabei, dass der Vorwurf materieller Argumentation bei Dublin-Verfahren dann entsteht, wenn es sich mit den Flucht- oder Verfolgungsgründen hinsichtlich des Heimatlandes auseinandersetzt. Sofern sich aber eine einlässliche Begründung der Zuständigkeitsfrage aufdrängt - und dazu gehört vorliegend auch die Frage des Selbsteintritts -, ist diese in der gebotenen Ausführlichkeit zu leisten. Das BFM beschränkte sich zur Begründung der angefochtenen Verfügung inhaltlich auf die pauschale Feststellung, die italienischen Behörden würden Menschenhandel und Zwangsprostitution konsequent bekämpfen, gegen diese Vergehen vorgehen und den betroffenen Opfern Schutz gewähren (vgl. vorstehend E. 5.2). Diese textbausteinartigen Feststellungen lassen insbesondere keine Auseinandersetzung mit der glaubhaft erscheinenden Argumentation der Beschwerdeführerin erkennen, sie habe diesen Schutz nicht in Anspruch nehmen können.

E. 6.2.4

Die angefochtene Verfügung äussert sich auch mit keinem Wort zur gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin oder zur Tatsache, dass ihr Sohn erst (...) vor Erlass der Verfügung zur Welt gekommen war. Mit der Beschwerde waren verschiedene medizinische Berichte zu den Akten gereicht worden, darunter ein Schreiben eines italienischen Arztes, der die Behandlung der psychischen und physischen Beschwerden - dabei die operative Rekonstruktion (...) - seiner Patientin beschrieb. In der Vernehmlassung beschränkt sich das BFM diesbezüglich auf die Feststellung, Italien verfüge über ein Gesundheitssystem mit westlichem Standard, was ja auch durch die von der Beschwerdeführerin eingereichten Berichte bestätigt werde. Weder der Verfügung noch der Vernehmlassung ist irgendeine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Tatsache zu entnehmen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin gemäss Akten um eine alleinstehende, psychisch kranke Mutter handelt, die mit ihrem Neugeborenen an den glaubhaft gemachten Ort ihrer Traumatisierung zurückkehren soll.

E. 6.2.5

Nach dem Gesagten wird die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht im vorliegenden Verfahren zu Recht erhoben.

E. 6.3.1

In seiner Mitteilung vom 12. April 2010 teilte das Bundesamt dem zuständigen Dublin-Büro in Italien mit, dass es mangels Antwort auf die entsprechende Anfrage von einer stillschweigenden Zustimmung zur Rückübernahme der Beschwerdeführerin ausgehe (so genannte Verfristung). In der gleichen E-Mail wies das BFM die italienischen Partnerbehörden darauf hin, dass die Beschwerdeführerin offenbar Opfer von Menschenhandel geworden und in Italien zur Prostitution gezwungen worden sei. Vor diesem Hintergrund erkundigte sich das Bundesamt, ob die Möglichkeit bestehe, die Beschwerdeführerin in Italien nicht mehr in ihre frühere Aufenthaltsprovinz zurückzuführen. Weiter ersuchte das BFM um Auskunft, welche Massnahmen Italien in Fällen wie dem vorliegenden ergreifen würde und welche Institutionen die Beschwerdeführerin im Falle von erneuten Problemen um Schutz ersuchen könne (vgl. A22/2). Soweit aus den Akten feststellbar, ging auch auf diese Anfrage zwar eine automatisierte Zustellbestätigung, jedoch keine Antwort der zuständigen italienischen

Behörden ein.

E. 6.3.2

Bei dieser Aktenlage muss die pauschale Begründung der angefochtenen Verfügung nicht nur als ungenügend, sondern als nicht nachvollziehbar bezeichnet werden.

E. 6.3.3

Das BFM hat nach dem Gesagten auch den rechtserheblichen Sachverhalt nicht korrekt und vollständig abgeklärt.

E. 7

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 27. August 2010 ist aufzuheben und das BFM anzuweisen, das vor rund eineinhalb Jahren eingeleitete Asylverfahren in korrekter Weise weiterzuführen. Es wird sich dabei gegebenenfalls auch mit der Frage zu befassen haben, in welcher Form die offenbar auf inoffiziellem Weg erhaltenen Informationen über den Aufenthalt der Beschwerdeführerin und ihr Verhalten in Italien (vgl. Aktenstück A/21) zur Wahrung des rechtlichen Gehörs bekannt zu geben sind, zumal sie für den Meinungsumschwung innerhalb des BFM hinsichtlich des Selbsteintritts nicht unbedeutend gewesen sein dürften.

E. 8.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Der amtliche Anwalt der Beschwerdeführenden hat am 2. November 2010 seine Kostennote zu den Akten gereicht. Die darin ausgewiesenen Aufwendungen in Höhe von insgesamt Fr. 1'364.- sind der Aktenlage angemessen. Das im Verfahren unterliegende BFM ist daher anzuweisen, das Honorar des amtlichen Anwalts unter dem Rechtstitel der Parteientschädigung gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG zu vergüten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.